

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



26.06.2013

Daueremission Erste Group Floating Rate Credit Linked Note auf Allianz SE 2013-2023

Serie 44

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.06.2012 ergänzt um den Nachtrag vom 9.10.2012 in der gebilligten Fassung vom 22.10.2012 und ergänzt um den Nachtrag vom 24.06.2013 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Floating Rate Credit Linked Note auf Allianz SE 2013 – 2023 |
| 2. Seriennummer: | 44 |
| 3. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 4. Ausgabekurs: | Anfänglich 100,00% des Nennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt. |
| 5. Ausgabeaufschlag: | Nicht anwendbar |
| 6. Festgelegte Stückelung(en) oder Anzahl der | EUR 100.000,- |

Stücke:

- | | | | |
|----|------|-----------------|------------|
| 7. | (i) | Begebungstag: | 28.06.2013 |
| | (ii) | Dauerremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | | | |
|-----|--------------------------------|--|---|
| 8. | Fixe Verzinsung: | Nicht anwendbar | |
| 9. | Variable Verzinsung: | Anwendbar | |
| | (i) | Variabler Zinssatz: | 3 Monats-Euribor + 2,225 % per annum |
| | (ii) | Verzinsung: | vierteljährlich |
| | (iii) | Variabler Verzinsungsbeginn: | Begebungstag |
| | (iv) | Variabler Zinszahlungstag: | 28.03., 28.06., 28.09. und 28.12. eines jeden Jahres, angepasst in Übereinstimmung mit der Modified Following Business Day Convention, der erste variable Zinszahlungstag ist der 28.09.2013. Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses, in diesem Fall werden für die laufende Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, keine (auch keine anteiligen) Zinsen ausgeschüttet. |
| | (v) | Variabler Zinsfeststellungstag und Zinsfeststellungsgeschäftstag: | Die Zinsperiode wird angepasst.

Der zweite Zinsfeststellungsgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode. |
| | (vi) | Sonstige Bestimmungen einfügen, insbesondere zu Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Barriere, Verzinsungswechsel, Referenzbanken, relevanten Markt, Zinsbasis und/oder sonstige Details zur Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 10. | Zinstagequotient: | act/360 | |
| 11. | Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar | |

RÜCKZAHLUNG

- | | | |
|-----|---|---|
| 12. | Endfälligkeitstag: | 28.06.2023, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung (d.h. Kreditbezogene Rückzahlung) im Falle eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners. |
| 13. | Rückzahlungsart im Falle eines Kreditereignisses: | Erfüllung durch Zahlung eines Geldbetrages |
| 14. | Anzahl der Tage bis zum Eintritt der Ersatz-Rückzahlungsart, wenn kein Endgültiger Auktionspreis veröffentlicht wurde (§ 6(2)): | 25 Tage |
| 15. | Besondere Bestimmungen zur Rückzahlung: | Nicht anwendbar |
| 16. | Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag: | 100 % des Nennbetrages am Endfälligkeitstag sofern nicht ein Kreditereignis eintritt. |

17. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(3) (4)):	Nicht anwendbar
18. Mindestrückzahlungsbetrag:	Nicht anwendbar
19. Höchstrückzahlungsbetrag:	Nicht anwendbar

KREDITBEZOGENE RÜCKZAHLUNG

20. Andienungsbetrag:	Nicht anwendbar
21. Auflösungskosten:	Gemäß Paragraph 6 (1)
22. Ausgleichsbetragszahlungstag:	meint den Tag, der fünf Geschäftstage nach dem Letzten Zulässigen Rückzahlungstag liegt.
23. Beobachtungstag:	28.06.2023
24. Bewertungstag:	Fünf Geschäftstage nach dem Tag, an dem offiziell vom ISDA Credit Derivatives Determination Committee festgehalten wird, dass eine Feststellung des Endgültigen Preises gemäß den Credit Transaction Auction Settlement Terms nicht erfolgen wird.
25. Endgültiger Preis:	www.creditfixings.com
26. Kreditbezogener Rückzahlungsbetrag:	Ist ein Betrag pro Nennbetrag, der sich aus der Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem größeren Betrag aus (i) Null oder aus (ii) dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Endgültigen Preis ergibt, abzüglich der Auflösungskosten.
27. Kreditbezogener Rückzahlungstermin:	30. Geschäftstag nach der Mitteilung des Kreditereignisses und der Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information.
28. Kreditereignis:	Der Eintritt eines der folgenden Ereignisse hinsichtlich des Referenzschuldners: (i) Nichtzahlung (ii) Insolvenz (iii) Restrukturierung
29. Abweichende Bestimmungen zur Kreditereignis-Mitteilung:	Nicht anwendbar
30. Kündigungsschwellenbetrag:	US Dollar 10.000.000
31. Lieferbare Verbindlichkeiten	Nicht anwendbar
32. Ende des Mitteilungszeitraums:	21 Kalendertage nach dem Vershobenen Beobachtungstag
33. Referenzpreis:	100%

34. Referenzschuldner:	Allianz SE
35. Referenzverbindlichkeit(en):	ALLIANZ FINANCE II B.V. XS0275880267 ALVGR 4 11/23/16
36. Verbindlichkeit:	
(i) Kategorie:	Geldausleihung
(ii) Festgelegte Währung	EUR
(iii) Charakteristika:	Nicht anwendbar
(iv) Besondere Bestimmungen:	Nicht anwendbar
37. Zahlungsschwellenbetrag:	US Dollar 1.000.000
38. Besondere Bestimmungen zum Zugewachsenen Betrag:	ausschließlich aufgelaufener Zinsen
39. Weitere Definitionen / Bestimmungen:	Nicht anwendbar
40. Anzahl der Referenzschuldner hinsichtlich derer ein Kreditereignis eintreten muss, um zur kreditereignisabhängigen Rückzahlung zu führen:	Eins (1)
41. Besondere Modalitäten bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung:	Nicht anwendbar
42. Lieferfrist gemäß §6(2)(c) bei Erfüllung durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten:	Nicht anwendbar
43. Sonstige Details hinsichtlich Rückzahlung:	Nicht anwendbar

ZAHLUNGEN

44. Business Day Convention:	Modified Following Business Day Convention
45. Geschäftstag:	jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in London für Geschäfte geöffnet sind und das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht

MITTEILUNGEN

46. Website für Mitteilungen:	www.erstegroup.com
47. Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in:	Österreich
48. Besondere Bestimmungen zur Tageszeitung:	Nicht anwendbar
49. Tag, an dem Mitteilungen gemäß §13(1) als übermittelt gelten:	mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung
50. Tag, an dem Mitteilungen gemäß §13(2) als übermittelt gelten:	fünfter Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank

SONSTIGE ANGABEN

51. Börsenotierung: Wiener Börse
52. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Regierten Freiverkehr der Wiener Börse AG (www.wienerboerse.at) soll gestellt werden.
53. Geschätzte Gesamtkosten: Ca. EUR 3.800,-
54. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
55. Clearingsystem: Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB
56. (i) ISIN: AT000B119631
- (ii) Common Code: Nicht anwendbar
57. Deutsche Wertpapierkennnummer: Nicht anwendbar

ANGABEN ZUM ANGEBOT

58. Zeitraum bzw. Beginn der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 28.06.2013.
59. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
60. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
61. Koordinatoren und/oder Platzierer: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, österreichische Sparkassen, diverse österreichische Banken und Finanzdienstleister
62. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar
63. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar
64. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar
65. Sonstige Angaben:
- Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc Nicht anwendbar

Beschreibung des Referenzschuldners

Referenzschuldner ist die **Allianz SE** mit der Referenzverbindlichkeit ALLIANZ FINANCE II B.V ALVGR 4 11/23/16 (ISIN: XS0275880267). Einzelheiten zum Referenzschuldner und zur Referenzverbindlichkeit bzw. zum historischen Kursverlauf können im Internet sowie bei der Emittentin selbst eingesehen werden.

Der Referenzschuldner hat per 24.06.2013 folgende Ratings:
S&P: AA, Moody's: Aa3, Fitch: AA-

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit ALLIANZ FINANCE II B.V ALVGR 4 11/23/16 (ISIN: XS0275880267) auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "**Referenzverbindlichkeit(en)**"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Referenzverbindlichkeit(en) zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Notifizierung

Die Emittentin hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wr. Börse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group Floating Rate Credit Linked Note auf Allianz SE 2013 – 2023

Serie 44

AT000B119631

§ 1

Stückelung und Form

- (1) Diese Serie von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **28.06.2013** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 100.000,-** (die "**Nennbeträge**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100,00%** des Nennbetrages. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag gemäß § 6(2) vorangehenden Tages.

§ 5

Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **vierteljährlich** mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) ab dem **28.06.2013** (einschließlich) (der "**Variable Verzinsungsbeginn**") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst, wobei die Verzinsung soweit wie in § 6(2) geregelt, bei Eintritt eines Kreditereignisses bereits vor dem Endfälligkeitstag enden kann.

- (2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. "**Variabler Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 28.03., 28.06., 28.09. und 28.12. eines Jahres. Die erste variable Zinszahlung erfolgt am 28.09.2013 (der "**erste Variable Zinszahlungstag**").
- (3) Als "**Variable Zinsperiode**" gilt jeweils der Zeitraum vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich), allenfalls angepasst gemäß §7(2).
- (4) Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

3 Monats-EURIBOR + 2,225 % per annum

Der Basiszinssatz (der **Angebotssatz**) entspricht dem angezeigten Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) in Euro (EURIBOR) für die jeweilige Zinsperiode, der am Zinssatzfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine andere Seite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters Seite EURIBOR01 zur Anzeige solcher Sätze ersetzt) veröffentlicht wird.

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.

- (5) Sollte zur festgelegten Zeit der in § 5(4) genannte Angebotssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Angebotssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie unten definiert) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Variablen Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der **EURIBOR** für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze. Falls an einem Variablen Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der **EURIBOR** für die betreffende Variable Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der **EURIBOR** entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken um 11:00 (Brüssel Zeit) am betreffenden Variablen Zinsfeststellungstag für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der **EURIBOR** für die betreffende Variable Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode sein, den bzw. die einen oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der **EURIBOR** nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der **EURIBOR** der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Variablen Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Variabler Zinsfeststellungstag**" meint den zweiten Zinsfeststellungsgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"Zinsfeststellungsgeschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in London für Geschäfte geöffnet sind und das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

- (6) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

§ 6 **Rückzahlung**

- (1) *Definitionen.* In diesen Bedingungen haben die nachfolgenden Definitionen die folgenden Bedeutungen (die meisten Definitionen und die Klammerausdrücke beziehen sich auf die Definitionen, die in den von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. herausgegebenen 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (wie ergänzt) verwendet werden und sollen, soweit sie darin enthalten sind, in Übereinstimmung damit interpretiert werden):

"Absicherungsgeschäft-Störungsereignis" (*Hedge Disruption Event*) meint jedes Ereignis, das dazu führt, dass die Emittentin und/oder eine ihrer verbundenen Unternehmen die Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht erhält gemäß den Bestimmungen eines Geschäftes, das von der Emittentin und/oder dem verbundenen Unternehmen eingegangen wurde, um die offenen Positionen der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen abzusichern.

"Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit" (*Hedge Disruption Obligation*) meint eine Lieferbare Verbindlichkeit, welche Teil des Andienungsbetrages ist und hinsichtlich welcher die Emittentin am Liefertag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit gemäß §12 feststellt, dass diese aufgrund eines Absicherungsgeschäft-Störungsereignisses nicht geliefert werden kann.

"Andienungsbetrag" (*Asset Amount*) meint hinsichtlich jeden Nennbetrages der Schuldverschreibungen, der dem Nennbetrag entspricht, jene Lieferbare Verbindlichkeiten, die von der Emittentin in ihrem eigenen und absoluten Ermessen ausgewählt werden mit einem Fälligen und Zahlbaren Betrag (oder dem Gegenwert in der Währung) insgesamt am jeweiligen Liefertag, der dem Nennbetrag entspricht, abzüglich (i) Lieferbarer Verbindlichkeiten mit einem Endgültigen Preis, der den Auflösungskosten entspricht und (ii) alle Kosten der Gläubiger und dritter Personen (dh nicht der Emittentin), die notwendig sind, um die Lieferung der dem Andienungsbetrag entsprechenden Lieferbaren Verbindlichkeiten hinsichtlich der Schuldverschreibungen durchzuführen (zB Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden).

Wenn eine Verbindlichkeit gemäß ihren Bestimmungen bestimmt oder vorsieht, dass ein höherer Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Verbindlichkeit am Liefertag aufgrund des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstandes zu bezahlen ist, hat der ausstehende Kapitalbetrag dieser Verbindlichkeit keine zusätzlichen Beträge zu inkludieren, welche im Falle eines Eintritts oder Nichteintritts eines solchen Ereignisses oder Umstandes zahlbar wären.

"Auflösungskosten" (*Unwind Costs*) meint einen von der Emittentin gemäß § 12 bestimmten Betrag, der der Summe aller Kosten, Auslagen (inklusive Kosten der Refinanzierung), Steuern und Abgaben entspricht (ohne Duplizierung), die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Beendigung, Erfüllung oder Wiederbegründung eines Absicherungsgeschäftes oder damit zusammenhängender Handelsposition entstehen, wobei dieser Betrag proportional auf alle Nennbeträge der Schuldverschreibungen mit dem Festgelegten Nennbetrag aufzuteilen ist. [Die Emittentin wird den Anleihegläubigern innerhalb von 5 Tagen nach der Bestimmung der Auflösungskosten eine Mitteilung gemäß § 13 übermitteln, aus der die Berechnung der Auflösungskosten hervorgeht.

"Ausgleichsbetrag" meint für jede Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit den von der Emittentin berechneten höheren Betrag von:

(i) (A) dem Ausstehenden Kapitalbetrag oder dem Fällig und Zahlbaren Betrag einer jeden Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit, wie jeweils anwendbar, multipliziert mit (B) dem Endgültigen Preis hinsichtlich dieser Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit, wie jeweils anwendbar, abzüglich (C) der Auflösungskosten, wenn solche vorhanden sind (ausgenommen Auflösungskosten, die bereits bei der Berechnung des relevanten Andienungsbetrages berücksichtigt wurden), und

(ii) Null.

"Ausgleichsbetragszahlungstag" meint den Tag, der fünf Geschäftstage nach dem späteren von (a) dem Tag der Berechnung des Endgültigen Preises und (b) dem Letzten Zulässigen Rückzahlungstag liegt.

"Ausstehender Kapitalbetrag" (*Outstanding Principal Balance*) meint

(a) hinsichtlich jeder Zuwachsverbindlichkeit, der Zugewachsene Betrag; und

(b) hinsichtlich jeder anderen Verbindlichkeit, der ausstehende Nennbetrag dieser Verbindlichkeit,

wobei hinsichtlich jeder Umtauschverbindlichkeit, welche keine Zuwachsverbindlichkeit ist, **"Ausstehender Kapitalbetrag"** Beträge nicht umfasst, welche gemäß den Bestimmungen dieser Verbindlichkeit im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschverbindlichkeit umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

"Beobachtungstag" meint den **28.06.2023**.

"Best Verfügbare Information" (*Best Available Information*) bezeichnet (i) im Falle von Referenzschuldern, die ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen solche Informationen zur Verfügung zu stellen haben, Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von den Referenzschuldern ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von den Referenzschuldern ihren jeweiligen Aktionären, Anleihegläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; und, für den Fall, dass Informationen später als die nichtkonsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung für Zwecke der Definition "Nachfolger" durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von den Referenzschuldern ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von den Referenzschuldern ihren jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden, (ii) im Falle von Referenzschuldern, die keine Informationen bei ihrer obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen müssen oder ihren jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen müssen, die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzt, "Nachfolger" zu bestimmen. Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In Kraft Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als "Best Verfügbare Informationen".

"Bewertungstag" (*Valuation Date*) meint fünf Geschäftstage nach dem Tag, an dem offiziell vom ISDA Credit Derivatives Determination Committee festgehalten wird, dass eine Feststellung des Endgültigen Preises gemäß den Credit Transaction Auction Settlement Terms nicht erfolgen wird.

"Dividendenpapiere" (*Equity Securities*) bezeichnet:

(a) im Falle einer Wandelverbindlichkeit, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelverbindlichkeit oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelverbindlichkeit verkörpern (depository receipts), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;

(b) im Falle einer Umtauschverbindlichkeit, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschverbindlichkeit identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschverbindlichkeit identisch ist, verkörpern (depository receipts), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden.

"Endgültiger Preis" (Final Price) ist der Preis der Referenzverbindlichkeit, als Prozentsatz ausgedrückt, der dem Endgültigen Auktionspreis (*Final Auction Price*) entspricht, wie er von der im Rahmen einer Auktion gemäß den Bestimmungen der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. herausgegebenen Credit Transaction Auction Settlement Terms festgestellt und auf der Website von Markit Group Limited und Creditex Securities Corp. oder deren Funktionsnachfolgern (derzeit erfolgen diese Veröffentlichungen unter www.creditfixings.com veröffentlicht wurde, oder, wenn kein solcher Endgültiger Auktionspreis binnen eines Zeitraumes von **25** Geschäftstagen nach der Mitteilung des Kreditereignisses und der Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information veröffentlicht wurde, der Marktwert der Referenzverbindlichkeit, der beispielsweise im Einklang mit jenem Preis berechnet werden kann, der gemäß den Bestimmungen eines Geschäftes, das von der Emittentin eingegangen wurde, um die offenen Positionen der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen abzusichern, zahlbar ist. Der Endgültige Preis wird von der Emittentin berechnet.

"Ersatz Referenzverbindlichkeit" (Substitute Reference Obligation)

(a) bezeichnet eine oder mehrere an die Stelle einer oder mehrerer Referenzverbindlichkeiten tretende Verpflichtungen, die von der Emittentin gemäß § 12 bestimmt werden können, sofern eine Referenzverbindlichkeit vor dem Beobachtungstag der Schuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder wenn die Emittentin gemäß § 12 feststellt, dass

(i) die unter der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Beobachtungstag der Schuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder

(ii) die maßgebliche Referenzverbindlichkeit eine Zugrundeliegende Verpflichtung unter einer Qualifizierten Garantie eines Referenzschuldners ist und die Qualifizierte Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr länger eine wirksame und durchsetzbare Verpflichtung des jeweiligen Referenzschuldners ist, oder

(iii) ein Referenzschuldner vor dem Beobachtungstag der Schuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

(b) Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss (oder die Ersatzverbindlichkeiten müssen) (eine) Verbindlichkeit(en) sein, die

(i) mit der jeweiligen Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist, wobei die Rangordnung entweder an jenem Tag, an dem die Referenzverbindlichkeit emittiert oder eingegangen wurde ohne Berücksichtigung einer Änderung der Rangordnung nach einem solchen Tag,

(ii) nach Feststellung der Emittentin gemäß § 12 den wirtschaftlichen Gegenwert der Liefer- und Zahlungsverbindlichkeiten der Parteien der Schuldverschreibungen so sehr als wirtschaftlich sinnvollerweise möglich wahr,

eine Verpflichtung des jeweiligen Referenzschuldners ist (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Die von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzverbindlichkeit (oder die Ersatz-Referenzverbindlichkeiten) ersetzt ohne weiteres die jeweilige Referenzverbindlichkeit (oder die Referenzverbindlichkeiten).

(c) Wenn eines der in (a) genannten Ereignisse hinsichtlich der Referenzverbindlichkeit eintritt und die Emittentin feststellt, dass keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, wird die Emittentin versuchen, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bis (A) zum Beobachtungstag, (B) dem Nachfrist-Verlängerungstag (wenn vorhanden), oder (C) dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag (wenn vorhanden), je nachdem welcher der späteste ist, zu identifizieren.

Wenn:

(i) der kreditbezogene Rückzahlungsbetrag durch Bezug auf die Referenzverbindlichkeit bestimmt wird und

(ii) am oder vor dem (A) Beobachtungstag, (B) dem Nachfrist-Verlängerungstag, oder (C) dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, je nachdem, welcher der späteste ist, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert wurde,

erlöschen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen am (A) Beobachtungstag, (B) dem Nachfrist-Verlängerungstag, oder (C) dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, je nachdem, welcher der späteste ist.

(d) Zum Zwecke der Bestimmung einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit stellt eine Änderung der ISIN oder eines ähnlichen Identifizierungszeichens der Referenzverbindlichkeit für sich keine Umänderung der Referenzverbindlichkeit dar.

"Fälliger und Zahlbarer Betrag" (*Due and Payable Amount*) meint den Betrag, der fällig und zahlbar gemäß (und in Übereinstimmung mit) einer Lieferbaren Verbindlichkeit an dem Tag ist, an dem diese geliefert wird, sei es wegen vorzeitiger Fälligkeit, Laufzeitende, Kündigung oder aus anderen Gründen (ausgenommen Beträge aus Verzugszinsen, Schadenersatz, Zuzahlung wegen Steuerabzug und andere ähnliche Beträge).

"Festgelegte Währung" meint jene Währung, die in den Endgültigen Bedingungen (Punkt 31) als Festgelegte Währung bezeichnet ist.

"Hoheitliche Behörde" meint jede Behörde, ausführende Stelle, Ministerium, Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) eines Hoheitlichen Rechtsträgers.

"Hoheitlicher Rechtsträger" meint jeden Staat, politische Untergruppierung oder Regierung, oder jede Behörde, ausführende Stelle, Ministerium, Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) davon.

"Insolvenz" (*Bankruptcy*) liegt vor, wenn

(a) ein Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Vereinigung (*consolidation*), Vermögensübertragung (*amalgamation*) oder Verschmelzung (*merger*));

(b) ein Referenzschuldner überschuldet (*insolvent*) oder zahlungsunfähig wird (*unable to pay its debts*), oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder in einem Antrag schriftlich seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;

(c) ein Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich (*general assignment*), Gläubigervergleich (*arrangement*) oder Insolvenzvergleich (*composition*) mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;

(d) durch oder gegen einen Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder ein sonstiger Rechtsbehelf (*relief*) nach irgendeiner Insolvenz- oder

Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, eingeleitet wurde oder eingeleitet wird, oder bezüglich eines Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung (*winding up*) oder Liquidation (*liquidation*) gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags

(i) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder

(ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;

(e) bezüglich eines Referenzschuldners ein Beschluss über dessen Auflösung, Fremdverwaltung (*official management*) oder Liquidation gefasst wird, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;

(f) ein Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird;

(g) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

(h) ein auf einen Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt oder durch den Referenzschuldner herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer jeden Rechtsordnung eine den in (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"Kreditbezogener Rückzahlungsbetrag" ist ein Betrag pro Nennbetrag, der sich aus der Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem größeren Betrag aus (i) Null oder aus (ii) dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Endgültigen Preis ergibt, abzüglich der Auflösungskosten.

"Kreditbezogener Rückzahlungstermin" ist, falls ein Kreditbezogener Rückzahlungsbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, der **30.** Geschäftstag nach der Mitteilung des Kreditereignisses und der Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information oder, falls ein Kreditbezogener Rückzahlungsbetrag nicht in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, der fünfte Geschäftstag nach Berechnung des Endgültigen Preises.

"Kreditereignis" (*Credit Event*) bezeichnet das Vorliegen einer von der Emittentin gemäß § 12 festgestellten Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

(a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit eines Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder

(b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und / oder

(c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs-

oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder

(d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

"Kreditereignis-Mitteilung" (*Credit Event Notice*) bezeichnet eine unwiderrufliche schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger gemäß § 13 (welche die Emittentin jederzeit abgeben kann, jedoch nicht abgeben muss), in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches um oder nach 12:01 Uhr Greenwich Mean Time am Begebungstag oder um oder vor 11:59 Greenwich Mean Time am jeweils spätesten von:

(a) dem Beobachtungstag;

(b) dem Nachfrist-Verlängerungstag, wenn ein solcher vorhanden ist, wenn

(i) das in der Kreditereignis-Mitteilung enthaltene Kreditereignis Nichtzahlung ist, welche nach dem Beobachtungstag erfolgt; und

(ii) die Potentielle Nichtzahlung hinsichtlich der Nichtzahlung um oder vor 11:59 Uhr Greenwich Mean Time am Beobachtungstag erfolgt; und

(c) dem Nichtanerkennung/Moratoriums-Bewertungstag, wenn:

(i) das in der Kreditereignis-Mitteilung enthaltene Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium ist, welches nach dem Beobachtungstag geschieht;

(ii) die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium hinsichtlich dieser Nichtanerkennung/Moratorium um oder vor 11:59 Uhr Greenwich Mean Time am Beobachtungstag geschieht; und

(iii) die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungsbedingung erfüllt ist;

geschieht.

Die Kreditereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Es ist nicht erforderlich, dass das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignis-Mitteilung bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses fort dauert.

"Kündigungsschwellenbetrag" (*Default Requirement*) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Verbindlichkeitenwährung zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

"Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten" (*Obligation Default*) bedeutet, dass eine oder mehrere, insgesamt aber mindestens dem Kündigungsschwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten, fällig und zahlbar gestellt werden können, bevor sie anderweitig infolge oder aufgrund einer Leistungsstörung, eines Verzugsfalls oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses (jeglicher Art), mit Ausnahme des Zahlungsverzuges, im Hinblick auf einen Referenzschuldner aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten fällig und zahlbar geworden wären.

"Lieferbare Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligations*) meint jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der Kategorie **Schuldtitel oder Darlehen** zugehört, auf die Festgelegte Währung lautet und die Charakteristika nicht nachrangig, keine Eventualverbindlichkeit, übertragbares Darlehen, Darlehen mit Zustimmungserfordernis, übertragbar, maximale Restlaufzeit: 30 Jahre und nicht Inhaber aufweisen, jeweils zum Liefertag, wobei (i) die Kategorien (jeweils eine "**Kategorie**") und die "**Charakteristika**" die Bedeutungen haben, die ihnen unter Punkt (a) und (b) der Definition von "**Verbindlichkeit**"

zugewiesen wurden und (ii) die dort nicht angeführten Charakteristika die folgenden Bedeutungen haben:

"Nicht Nachrangig" (*Not Subordinated*) meint eine Verbindlichkeit, die nicht nachrangig ist gegenüber (i) der höchstrangigen Referenzverbindlichkeit in Bezug auf die Reihenfolge der Zahlungsansprüche, oder (ii) wenn keine Referenzverbindlichkeit hierin genannt ist, jede nicht-nachrangige Geldausleihung Verbindlichkeit des Referenzschuldners. Zum Zwecke der Feststellung, ob eine Verbindlichkeit "Nicht Nachrangig" ist, wird die Reihenfolge der Zahlungsansprüche jeder Referenzverbindlichkeit zum (1) Begebungstag und (2) dem Tag, an dem diese Referenzverbindlichkeit ausgegeben oder eingegangen wurde, je nachdem, welcher später ist, bestimmt und Änderungen der Reihenfolge der Zahlungsansprüche nach diesem Tag sind nicht maßgeblich;

"Festgelegte Währung" (*Specified Currency*) meint, nur für Zwecke der Definition der Lieferbaren Verbindlichkeiten, eine Verbindlichkeit, die in einer der rechtmäßigen Währung von Kanada, Japan, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder einer der vorstehenden Währungen nachfolgenden Währung zahlbar ist.

"Keine Eventualverbindlichkeit" (*Not Contingent*) meint jede Verbindlichkeit, die am Liefertag und jederzeit danach einen Ausstehenden Kapitalbetrag oder, bei Verbindlichkeiten, die keine Geldausleihungen sind, einen Fälligen und Zahlbaren Betrag, der gemäß den Bedingungen einer solchen Verbindlichkeit nicht als Ergebnis des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstandes (ausgenommen Zahlung) reduziert wird. Eine Wandelverbindlichkeit, eine Umtauschverbindlichkeit und eine Zuwachsverbindlichkeit sind als "Keine Eventualverbindlichkeit" zu charakterisieren, wenn die Wandelverbindlichkeit, Umtauschverbindlichkeit oder Zuwachsverbindlichkeit ansonsten den Erfordernissen des vorhergehenden Satzes entspricht, solange im Falle einer Wandelverbindlichkeit oder einer Umtauschverbindlichkeit am oder vor dem Liefertag das Recht (A) die Verbindlichkeit zu wandeln oder umzutauschen, oder (B) vom Emittenten den Rückkauf oder die Tilgung der Verbindlichkeit zu verlangen (wenn der Emittent das Recht, den Kaufpreis oder den Tilgungsbetrag zur Gänze oder teilweise mit Dividendenpapieren zu bezahlen, ausgeübt hat oder ausüben kann), nicht ausgeübt wurde (oder die Ausübung gültig aufgehoben wurde). Wenn eine Referenzverbindlichkeit eine Wandelverbindlichkeit oder eine Umtauschverbindlichkeit ist, dann kann diese Referenzverbindlichkeit nur dann eine Lieferbare Verbindlichkeit sein, wenn die in (A) und (B) genannten Rechte am oder vor dem Liefertag nicht ausgeübt wurden (oder die Ausübung gültig aufgehoben wurde).

"Übertragbares Darlehen" (*Assignable Loan*) meint ein Darlehen, das ohne Zustimmung des jeweiligen Referenzschuldners (oder des jeweiligen Schuldners, wenn der Referenzschuldner dieses Darlehen garantiert) oder Garantiegebers eines solchen Darlehens (wenn ein solcher vorhanden ist) oder Vertreters zumindest an Handelsbanken oder Finanzinstitute (unabhängig von der Jurisdiktion, in der sie organisiert sind), die dann nicht Gläubiger oder Mitglieder des jeweiligen Gläubigersyndikates sind, übertragen oder noviert werden kann.

"Darlehen mit Zustimmungserfordernis" (*Consent Required Loan*) meint ein Darlehen, welches mit Zustimmung des jeweiligen Referenzschuldners (oder des jeweiligen Schuldners, wenn der Referenzschuldner dieses Darlehen garantiert) oder Garantiegebers eines solchen Darlehens (wenn ein solcher vorhanden ist) oder Vertreters übertragen oder noviert werden kann.

"Übertragbar" (*Transferable*) meint eine Verbindlichkeit, die an institutionelle Investoren ohne vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen übertragbar ist, vorausgesetzt dass die folgenden Einschränkungen keine vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen darstellen: (A) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, die die Eignung für einen Wiederverkauf gemäß Rule 144 A oder von Verordnungen gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung vorsehen (und alle vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen gemäß den Gesetzen jedweder Rechtsordnung, die einen ähnlichen Effekt hinsichtlich der Eignung zum Wiederverkauf einer Verbindlichkeit haben); oder (B)

Einschränkungen der zulässigen Investitionen, wie gesetzliche oder regulatorische Investitionsbeschränkungen von Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen.

"Maximale Restlaufzeit" (*Maximum Maturity*) meint eine Verbindlichkeit, die eine Restlaufzeit ab dem Letzten Zulässigen Rückzahlungstag von nicht mehr als 30 Jahren hat.

"Nicht Inhaber" (*Not Bearer*) meint jede Verbindlichkeit, die kein Inhaberinstrument ist, ausgenommen Anteile an einem solchen Instrument werden über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem ausgeglichen.

"Lieferrn" (*Deliver*) bedeutet in der für die Erfüllung der Lieferbaren Verbindlichkeiten üblichen Weise zu liefern, novieren, übertragen (einschließlich, im Falle einer Qualifizierten Garantie, die Begünstigtenstellung aus der Qualifizierten Garantie zu übertragen), zedieren oder verkaufen, wie jeweils passend (einschließlich der Ausstellung aller notwendigen Dokumente und aller anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Titel und Ansprüche auf die dem Andienungsbetrag entsprechenden Lieferbaren Verbindlichkeiten an den jeweiligen Anleihegläubiger zu übertragen, frei von allen Belastungen, Rechten oder Beschränkungen (einschließlich jeglicher Gegenansprüche oder Einwendungen (ausgenommen jene, die auf den in (a) bis (d) in der Definition "Kreditereignis" genannten Gründen basieren, oder Aufrechnungsrechte durch oder gegen den Referenzschuldner, oder, soweit anwendbar, eines Zugrundeliegenden Schuldners), vorausgesetzt, dass wenn der gesamte oder ein Teil des Andienungsbetrages aus Direkten Darlehensbeteiligungen besteht, "liefern" meint, eine Beteiligung zugunsten der relevanten Anleihegläubiger zu schaffen (oder für die Schaffung zu sorgen), und soweit die Lieferbaren Verbindlichkeiten aus Qualifizierten Garantien bestehen, meint "liefern", sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Zugrundeliegende Verbindlichkeit zu liefern. "Lieferrn" und "geliefert" werden demgemäß interpretiert. Im Falle eines Darlehen erfolgt die Lieferung durch Gebrauch der im jeweiligen Markt zum jeweiligen Zeitpunkt für die Lieferung eines solchen Darlehens üblicherweise verwendete Dokumentation.

"Liefertag" (*Delivery Date*) meint, hinsichtlich einer Lieferbaren Verbindlichkeit, den Tag an dem diese Lieferbare Verbindlichkeit geliefert wird.

"Mitteilung einer öffentlich zugänglichen Information" (*Notice of Publicly Available Information*) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung oder die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung beschrieben ist. Im Hinblick auf ein Nichtanerkennung/Moratorium Kreditereignis hat die Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information Öffentlich Zugängliche Informationen zu zitieren, die den Eintritt der beiden Bestimmungen (a) und (b) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" bestätigen. Die Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung oder die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung oder die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung als Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information gemäß § 13 zu veröffentlichen.

"Mitteilungszeitraum" (*Notice Delivery Period*) bezeichnet den Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zu (einschließlich) jenem Tag, der 21 Kalendertage nach dem Verschiebenen Beobachtungstag liegt.

"Nachfolgeereignis" (*Succession Event*) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Nachfolgeereignis liegt dann nicht vor, wenn der Inhaber von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners solche Verbindlichkeiten umtauscht, ausgenommen, wenn ein solcher Umtausch im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss, einer Ab- oder Aufspaltung, einer

Verschmelzung, einer Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder einem anderen vergleichbaren Ereignis geschieht.

"Nachfolger"

(a) **"Nachfolger"** meint:

(i) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75% oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger;

(ii) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25%, aber weniger als 75% der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt alleiniger Nachfolger;

(iii) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolger;

(iv) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der jeweilige Referenzschuldner jeweils Nachfolger;

(v) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners und der jeweilige Referenzschuldner besteht weiter, gibt es keinen Nachfolger und der Referenzschuldner wird durch das Nachfolgeereignis nicht verändert;

(vi) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners und der jeweilige Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Anleihen und Kredite des jeweiligen Referenzschuldners geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Anleihen und Krediten des jeweiligen Referenzschuldners entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners geworden ist.

(b) Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In Kraft Tretens des Nachfolgeereignisses) gemäß § 12 bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die oben dargelegten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (a)(vi) als Nachfolger gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (a)(vi) als Nachfolger gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 13 zu veröffentlichen.

(c) Wenn gemäß (a)(iii) oder (a)(iv) mehr als ein Nachfolger identifiziert wurde, ist die Emittentin berechtigt, jene Emissionsbedingungen und/oder die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die sie in ihrem eigenen und absoluten Ermessen in kaufmännisch sinnvoller Weise als geeignet ansieht, anzupassen, um wiederzuspiegeln, dass dem jeweiligen Referenzschuldner ein oder mehrere Nachfolger nachgefolgt sind, sowie das Datum der Wirksamkeit dieser Anpassung festzulegen. Die Emittentin handelt jedenfalls kaufmännisch sinnvoll, wenn sie die Emissionsbedingungen und/oder die anwendbaren Endgültigen Bedingungen anpasst, um Anpassungen oder Aufteilungen der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Derivatgeschäfte gemäß den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions wiederzuspiegeln. Wenn solche Anpassungen gemacht werden, wird die Emittentin so bald wie praktisch möglich die Anleihegläubiger gemäß § 13 verständigen und darin die Anpassung der Emissionsbedingungen anführen sowie kurze Angaben zum relevanten Nachfolgeereignis machen.

(d) Für Zwecke der Definition "Nachfolger", meint "**nachfolgen**", bezogen auf einen Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere Person als der Referenzschuldner

(i) die Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt oder hierfür haftbar wird, egal ob durch Rechtsfolge oder Vereinbarung, oder

(ii) Schuldtitel emittiert, welche gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden, und in beiden Fällen der Referenzschuldner nicht länger Verpflichteter (primär oder sekundär) oder Garantiegeber hinsichtlich der Relevanten Verbindlichkeiten ist.

Die Feststellungen, die gemäß Absatz (a) dieser Definition "Nachfolger" notwendig sind, werden im Falle eines Umtauschangebotes auf Basis des Ausstehenden Kapitalbetrages der Relevanten Verbindlichkeiten, die zum Umtausch angeboten und angenommen wurden, und nicht auf der Basis des Ausstehenden Kapitalbetrages von Schuldtiteln, für die die Relevanten Verbindlichkeiten eingetauscht wurden.

(e) Wenn:

(i) einer oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners identifiziert wurden; und

(ii) die Nachfolger die maßgebliche Referenzverbindlichkeit nicht übernommen haben,

so wird die Emittentin gemäß § 12 eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit in Übereinstimmung mit der Definition "Ersatz-Referenzverbindlichkeit" bestimmen.

"Nachfrist" (*Grace Period*) bezeichnet:

(a) vorbehaltlich (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Begebungstag der Schuldverschreibung oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;

(b) sofern am Begebungstag der Schuldverschreibung oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw Entstehung der Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Beobachtungstag der Schuldverschreibung endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" (*Grace Period Business Day*) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der

maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart.

"Nichtanerkennung/Moratorium" (*Repudiation/Moratorium*) bezeichnet den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse:

(a) ein Vertretungsberechtigter eines Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde

(i) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Kündigungsschwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder

(ii) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Kündigungsschwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme; und

(b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgelegt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Kündigungsschwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten an oder vor einem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag ein.

"Nichtanerkennung/Moratorium Bewertungstag" (*Moratorium Evaluation Date*) meint, wenn eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Beobachtungstag eintritt jener Tag, der 60 Tage nach dem Tag der Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium liegt.

"Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungsbedingung" (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) meint die Veröffentlichung einer wirksamen Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung im Zeitraum zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Beobachtungstag (einschließlich), oder dem Vershobenen Beobachtungstag (wenn anwendbar).

"Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung" (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben ist, welche am oder nach dem Begebungstag der Schuldverschreibungen und vor dem Beobachtungstag der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Fakten zur Bestimmung, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist, enthalten. Eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, welche in der Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung beschrieben wird, muss nicht mehr am Tag der Veröffentlichung der Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung bestehen.

"Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit" meint eine Lieferbare Verbindlichkeit, welche Teil des Andienungsbetrages ist und hinsichtlich welcher die Emittentin am Liefertag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit gemäß § 12 feststellt, dass aus irgendeinem Grund (einschließlich eines Ausfalls des Clearing Systems oder wegen eines anwendbaren Gesetzes, einer gesetzlichen Bestimmung oder eines Gerichtsbeschlusses, der Marktbedingungen oder dem Nichterhalt benötigter Zustimmungen hinsichtlich der Lieferung von Darlehen) eine Lieferung am Kreditbezogenen Rückzahlungstermin unmöglich oder rechtswidrig ist.

"Nichtzahlung" (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn ein Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) versäumt, bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt des Versäumnisses geltenden Bedingungen Zahlungen in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht.

"Öffentliche Informationsquelle" (*Public Source*) ist Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Service, Dow Jones News Wire, die Frankfurter

Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times, die Wiener Zeitung, die Presse, der Standard, die Hauptquelle(n) der Wirtschaftsnachrichten in jener Jurisdiktion, in der der Referenzschuldner organisiert ist, oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

"Öffentlich Zugängliche Informationen" (*Publicly Available Information*) sind

(a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung oder der Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses oder einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die

(i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit;

(ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von

(A) einem Referenzschuldner oder einer Hoheitlichen Behörde hinsichtlich eines Referenzschuldners, der ein Hoheitlicher Rechtsträger ist oder

(B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit;

(iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter (d) der Definition "Insolvenz" genannten Verfahrens gegen bzw. durch einen Referenzschuldner; oder

(iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.

(b) Im Hinblick auf die in (a)(ii), (iii) und (iv) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offen gelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem Referenzschuldner oder einem mit dem entsprechenden Referenzschuldner verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würden.

(c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis

(i) die Voraussetzungen eines Zahlungsschwellenbetrages oder eines Kündigungsschwellenbetrages erfüllt, oder

(ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

"Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium" (*Potential Repudiation/Moratorium*) bezeichnet das Eintreten eines Ereignisses, wie in Absatz (a) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschrieben.

"Potentielle Nichtzahlung" (*Potential Failure to Pay*) bezeichnet, ungeachtet einer Nachfrist oder aufschiebenden Bedingung im Hinblick auf den Beginn einer für eine Verbindlichkeit geltenden Nachfrist, das Versäumnis eines Referenzschuldners, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen in einem mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entsprechenden Gesamtbetrag gemäß den zum Zeitpunkt dieses Versäumnisses gültigen Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zu tätigen.

"Qualifizierte Garantie" (*Qualified Guarantee*) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung eines Referenzschuldners (durch ein Garantieverprechen oder eine äquivalente Vereinbarung), alle fälligen Beträge für eine Verpflichtung eines Dritten (der **"Zugrundeliegende Schuldner"**), der diese Verpflichtung eingegangen ist (die **"Zugrundeliegende Verpflichtung"**), zu zahlen. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Vereinbarungen, (i) die als Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen strukturiert sind, oder (ii) gemäß deren Bestimmungen die Zahlungspflichten des Referenzschuldners als Folge des Eintretens oder Nicht-Eintretens eines Ereignisses oder von Umständen (ausgenommen Zahlung) erfüllt, reduziert oder auf andere Weise geändert oder übertragen (anders als durch Rechtsfolge) werden können. Die Begünstigtenstellung aus einer Qualifizierten Garantie muss gemeinsam mit der Lieferung der Zugrundeliegenden Forderung geliefert werden können.

"Referenzpreis" (*Reference Price*) ist 100%.

"Referenzschuldner" (*Reference Entity*) ist die **Allianz SE** oder deren Rechtsnachfolger.

"Referenzverbindlichkeit" (*Reference Obligation*) ist die ALLIANZ FINANCE II B.V. ALVGR 4 11/23/16 (ISIN: XS0275880267) und umfasst jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit.

"Relevante Verbindlichkeit" (*Relevant Obligation*) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin gemäß § 12 die ausstehenden Schuldtitel und Darlehen des Referenzschuldners unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem jeweiligen Referenzschuldner und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In Kraft Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verbindlichkeiten zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In Kraft Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

"Regierungsbehörde" (*Governmental Authority*) bedeutet jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung, jedes Ministerium oder jede Dienststelle derselben), jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder andere Regierungsdienststelle oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), das oder die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank), in denen der Referenzschuldner tätig ist, oder der Jurisdiktion bzw. der Organisation eines Referenzschuldners betraut ist.

"Restrukturierung" (*Restructuring*) bedeutet, dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Kündigungsschwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen einem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner

bindende Anordnung durch einen Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Begebungstag oder, falls dieser nach dem Begebungstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(a) Eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);

(b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;

(c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für

(i) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder

(ii) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;

(d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit führt; oder

(e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht

(i) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder

(ii) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

Ungeachtet der obigen Bestimmungen gelten nicht als "Restrukturierung"

(x) eine Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;

(y) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht; und

(z) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen.

Für die Zwecke dieser Definition "Restrukturierung" und der Definition der "Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern" schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle Zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die der jeweilige Referenzschuldner Qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzschuldner im ersten vorstehenden Absatz erstrecken sich in diesem Fall auf den Zugrundeliegenden Schuldner und Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzschuldner im zweiten vorstehenden Absatz erstrecken sich weiterhin auf den jeweiligen Referenzschuldner.

Der "**Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

"**Umtauschverbindlichkeit**" (*Exchangeable Obligation*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere umtauschbar ist, oder bei der statt einer Lieferung der Dividendenpapiere die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Verbindlichkeiten oder deren Schuldner auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen kann, der dem Wert des jeweiligen Verbindlichkeit entspricht.

"**Verbindlichkeit**" (*Obligation*) bezeichnet (a) jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der Kategorie **Geldausleihung** zugehört und die keine Charakteristika aufweisen, jeweils zum Tag, an dem das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung genannt ist, eintritt, aber jeweils ohne die ausgenommenen Verbindlichkeiten.

(a) wobei "**Kategorie**" die folgende Bedeutung hat:

"**Geldausleihung**" (*Borrowed Money*) meint jede Verbindlichkeit (ausgenommen Verbindlichkeiten aus revolvingenden Kreditarrangements bei denen es keine ausstehenden unbezahlten Ziehungen des Kapitals gibt) über die Zahlung oder Rückzahlung von geliehenem Geld (was auch Schuldtitel, Einlagen und Ersatzpflichten aus Ziehungen aus Akkreditiven inkludiert).

"**Verbindlichkeitenwährung**" (*Obligation Currency*) bezeichnet die Währung oder die Währungen, auf die die Verbindlichkeit lautet bzw. lauten.

"**Versobener Beobachtungstag**" (*Extension Date*) bezeichnet den jeweils letzten der folgenden Zeitpunkte:

(a) den Beobachtungstag;

(b) den Nachfrist-Verlängerungstag (wenn anwendbar) wenn

(i) das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Nichtzahlung ist, welche nach dem Beobachtungstag erfolgt, und

(ii) eine Potentielle Nichtzahlung hinsichtlich dieser Nichtzahlung am oder vor dem Beobachtungstag erfolgt; oder

(c) den Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, wenn

(i) das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium ist welches nach dem Beobachtungstag eintritt,

(ii) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium hinsichtlich dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Beobachtungstag eintritt und

(iii) die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungsbedingung erfüllt wird.

"**Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten**" (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere, insgesamt aber mindestens dem Kündigungsschwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten, fällig und zahlbar wurden, bevor sie anderweitig infolge oder aufgrund einer Leistungsstörung, eines Verzugsfalls oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses (jeglicher Art), mit Ausnahme des Zahlungsverzuges, im Hinblick auf einen Referenzschuldner aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten fällig und zahlbar geworden wären.

"**Wandelverbindlichkeit**" (*Convertible Obligation*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise

in Dividendenpapiere wandelbar ist, oder bei der statt einer Lieferung der Dividendenpapiere die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Verbindlichkeiten oder deren Schuldner auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen kann, der dem Wert der jeweiligen Verbindlichkeit entspricht.

"Zahlungsschwellenbetrag" (*Payment Requirement*) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Verbindlichkeitenwährung zum Zeitpunkt der Nichtzahlung oder Potentiellen Nichtzahlung.

"Zugewachsener Betrag" (*Accreted Amount*) bezeichnet hinsichtlich einer Zuwachsverbindlichkeit einen Betrag, der sich zusammensetzt aus

(a) der Summe aus

(i) dem Erstaussgabepreis dieser Verbindlichkeit, und

(ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin der jeweiligen Verbindlichkeit zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise) zugewachsen ist, abzüglich

(b) jeglicher von dem jeweiligen Schuldner darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter den vorstehenden Absatz (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet entweder (A) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder (B) an dem Liefertag oder Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Emittentin gemäß § 12 festgelegt). Sofern eine Zuwachsverbindlichkeit linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsverbindlichkeit weder in den Bedingungen der Zuwachsverbindlichkeit bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstaussgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstag zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsverbindlichkeit und zwar mit Wirkung zu (A) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung des Betrages eines zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder (B) dem Liefertag oder Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Im Falle einer Umtauschverbindlichkeit schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschverbindlichkeit im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschverbindlichkeit umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

"Zuwachsverbindlichkeit" (*Accreting Obligation*) bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, eine Wandelverbindlichkeit oder Umtauschverbindlichkeit), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstaussgabepreises (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag der Zuwachsverbindlichkeit entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstaussgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind) vorsieht, die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

(a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder

(b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.

(2) Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und eingezogen, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag am **28.06.2023** (dem "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt, ausgenommen, wenn

(a) die Emittentin an irgendeinem Tag innerhalb des Mitteilungszeitraumes den Eintritt eines Kreditereignisses gemäß § 12 feststellt, und

(b) eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Mitteilung über eine Öffentlich Zugängliche Information an einem Tag innerhalb des Mitteilungszeitraums wirksam wird, die von der Emittentin gemäß § 13 an die Anleihegläubiger übermittelt worden ist.

Diesfalls werden die Schuldverschreibungen am Kreditbezogenen Rückzahlungstermin zum Kreditbezogenen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt und es besteht keine Verpflichtung der Anleiheschuldnerin, Zinsen für die zum Zeitpunkt des Kreditbezogenen Rückzahlungstermins laufende Zinsperiode oder eine folgende Zinsperiode zu zahlen. Falls kein Endgültiger Auktionspreis binnen eines Zeitraumes von **25** Tagen nach der Mitteilung des Kreditereignisses und der Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information veröffentlicht wurde, werden die Schuldverschreibungen am Kreditbezogenen Rückzahlungstermin durch Zahlung eines von der Emittentin bestimmten, nach ihrem Ermessen dem Marktwert entsprechenden Ausgleichsbetrages, jeweils pro Nennbetrag der Schuldverschreibungen zurückgezahlt und es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zinsen für die zum Zeitpunkt des Kreditbezogenen Rückzahlungstermins laufende Zinsperiode oder eine folgende Zinsperiode zu zahlen.

§ 7

Zahlungen

- 1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in Euro.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in London für Geschäfte geöffnet sind und das TARGET System (wie nachstehend definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

§ 8

Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9

Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10

Verjäh rung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit.
Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12

Feststellungen, Bestimmungen und Berechnungen der Emittentin

- (1) *ISDA Credit Derivatives Determination Committee.* Die Emittentin wird sämtliche Feststellungen und Berechnungen im billigen Ermessen durchführen, wobei die Emittentin im Falle des Vorliegens einer Entscheidung des ISDA Credit Derivatives Determination Committees über festzustellende Tatsachen oder Berechnungen diese Entscheidung berücksichtigen und nur in begründeten Fällen davon abgehen wird. Die Entscheidungen ISDA Credit Derivatives Determination Committees können auf der Website der ISDA (<http://www.isda.org/credit/>) eingesehen werden.
- (2) *Marktpraxis.* Hat die Emittentin gemäß diesen Bedingungen eine Feststellung zu treffen oder eine Berechnung durchzuführen, hinsichtlich derer eine Marktpraxis besteht, wird die Emittentin diese Feststellung und/oder Berechnung im Einklang mit dieser Marktpraxis vornehmen.

§ 13

Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website **<http://www.erstegroup.com>** oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird in Österreich voraussichtlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 14
Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Anhang 1

Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten:

Referenz-schuldner	Rating Referenzschuldner	Emittent der Referenz- verbindlichkeit	Referenz- verbindlichkeit	ISIN Referenz- verbindlichkeit
Allianz SE	S&P/Moody's/Fitch AA / Aa3 / AA-	ALLIANZ FINANCE II B.V.	ALVGR 4 11/23/16	XS0275880267